

§ 3

Wartezeiten

Unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit einschließlich Stillstand erfolgt die Wartezeitberechnung. Wartezeiten werden mit 45,00 € je Stunde in Schalteinheiten von 0,10 € berechnet.

§ 4

Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin oder der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann die Unternehmerin oder der Unternehmer die Bezahlung der Fahrtstrecke und der etwaigen Wartezeit nach § 2 verlangen.

Die Bezahlung der Fahrtstrecke wird bei Anfahrten gemäß § 5 entsprechend der in der Bestellung genannten Anzahl der Fahrgäste berechnet.

§ 5

Anfahrten zu Fahrten, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführen

Für Anfahrten zu einer Fahrt, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt, werden Beförderungsentgelte nach § 2 berechnet.

Es erfolgt keine Berechnung der Wartezeiten gemäß § 3.

§ 6

Gepäckbeförderung, Beförderung von Tieren

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern. Für schwereres Gepäck (z. B. Reisekoffer) und sperrige Güter (z. B. Kinderwagen) kann ein Zuschlag bis zu 1,00 € pro Stück, jedoch für maximal 5 Stücke, erhoben werden. Für Tiere in geschlossenen Behältern und für größere Tiere, insbesondere Hunde und solche Tiere, deren Beförderung in Taxen überhaupt üblich und zulässig ist, kann ein Beförderungspreis von 1,00 € je Tier, jedoch für maximal 5 Tiere, erhoben werden.

§ 7

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Nordfriesland.

§ 8

Angerichtete Schäden

Wird eine Verunreinigung oder Beschädigung des Kraftfahrzeugs durch Tiere oder in anderer Weise verursacht, hat der Fahrgast den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 9

Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 10

Betriebsstörung

Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers unterbrochen, die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet.

Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 11

Zahlung des Beförderungsentgeltes und Fahrpreisquittung

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.

§ 12

Mitführung der Verordnung

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis spätestens zum 30.11.2022 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG und können gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt am 10.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt unter Berücksichtigung des § 14 die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken auf dem festländischen Teil des Kreises Nordfriesland und Nordstrand vom 24.2.2015 in der Fassung vom 15.4.2020 außer Kraft.

Husum, den 29.9.2022

gez.

Florian Lorenzen
Landrat

1. Änderung

Der 5. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) – Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen – im Kreis Nordfriesland (Aufhebung der Schutzzone 3 km Emmelsbüll-Horsbüll) vom 13.09.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2022 Nr. 28)

zum 06.10.2022

Nachdem am 13.09.2022 die gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes getötet und unschädlich beseitigt worden sind und die Maßnahmen nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018, am 05.10.2022 abgeschlossen worden sind, wird aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) der VO (EU) 2020/6871 die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13.09.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2022 Nr. 28) zum 06.10.2022 wie folgt geändert:

1. Die Schutzzone 3 km:

Beginnend von der Küste entlang des Klanxbüller Wegs und Westerweg nach Osten

→ hier alle Betriebe entlang des Westerwegs

Bis Kreuzung Westerweg – Osterklanxbüll

→ entlang des Rottgrabens bis zur Hesbüller Straße

→ gerade Linie bis Klanxbüller Straße/Hoddebülldeich

Hoddebülldeich über Mühlendeich nach Westen bis Kreuzung Dorfstraße in Emmelsbüll.

Der Dorfstraße über die Hesbüller Straße bis zur Küste.

Hier alle Betriebe entlang der Dorfstraße.

Die Küste nach Norden bis Höhe Klanxbüller Weg.

(Punkt 1. Schutzzone in der Allgemeinverfügung vom 13.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2022 Nr. 28) wird aufgehoben und die in der Schutzzone angegebenen Bereiche werden in die Überwachungszone (10 km) aufgenommen.)

1.1 Es gelten dort die gleichen Schutzmaßnahmen, wie für die in der Überwachungszone (10 km) angegebenen Bereiche, die sich bereits in der Überwachungszone (10 km) befinden (Punkt 2. Überwachungszone in der Allgemeinverfügung vom 13.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2022 Nr. 28).

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

Zu 1: Die Änderung der 5. Allgemeinverfügung vom 13.09.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2022 Nr. 28), der Aufhebung der Schutzzone 3 km ist aufgrund der Tötung der gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes, der Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, der Abnahme der Feinreinigung und Schlusdesinfektion und der Durchführung der Aufhebungsuntersuchung im Sperrbezirk mit negativem Ergebnis gem. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a der Geflügelpestverordnung notwendig. Gemäß § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten somit die Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet.

Zu 2: Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchverfahrens, die Rücknahme der weiteren Schutzmaßnahmen ausgesetzt würde und das Erlöschen des Seuchenausbruchs nicht festgestellt werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass die Einschränkungen für die Geflügelhalter in den Restriktionsgebieten (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) bis zur Klärung des Rechtsstreits weiterbestehen würden. Dies wäre nicht hinnehmbar, da das Interesse aller Tierhalter in den Restriktionsgebieten schwerer wiegt als das des einzelnen Widerspruchsführers. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Vorbehalt:

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Die 1. Änderung der 5. Allgemeinverfügung vom 13.09.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2022 Nr. 28) wird am 06.10.2022 gültig.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf www.nordfriesland.de oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

Husum, den 5.10.2022

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

Mattias Knoth
Ltd. Kreisveterinärdirektor